



zu Informationsvorlage 2020/713

Geplante Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLB PE 09)

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz am 22.09.2020

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine



Geplante Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLB PE 09)

Hintergrund:

Der Baumbestand an der Kreisstraße 69 zwischen Wense und der B 214 („Wenser Allee“) wurde mit KT-Beschluss vom 11.03.2009 als **geschützter Landschaftsbestandteil (gLB PE 09) ausgewiesen** und damit unter Schutz gestellt.



Anlass:

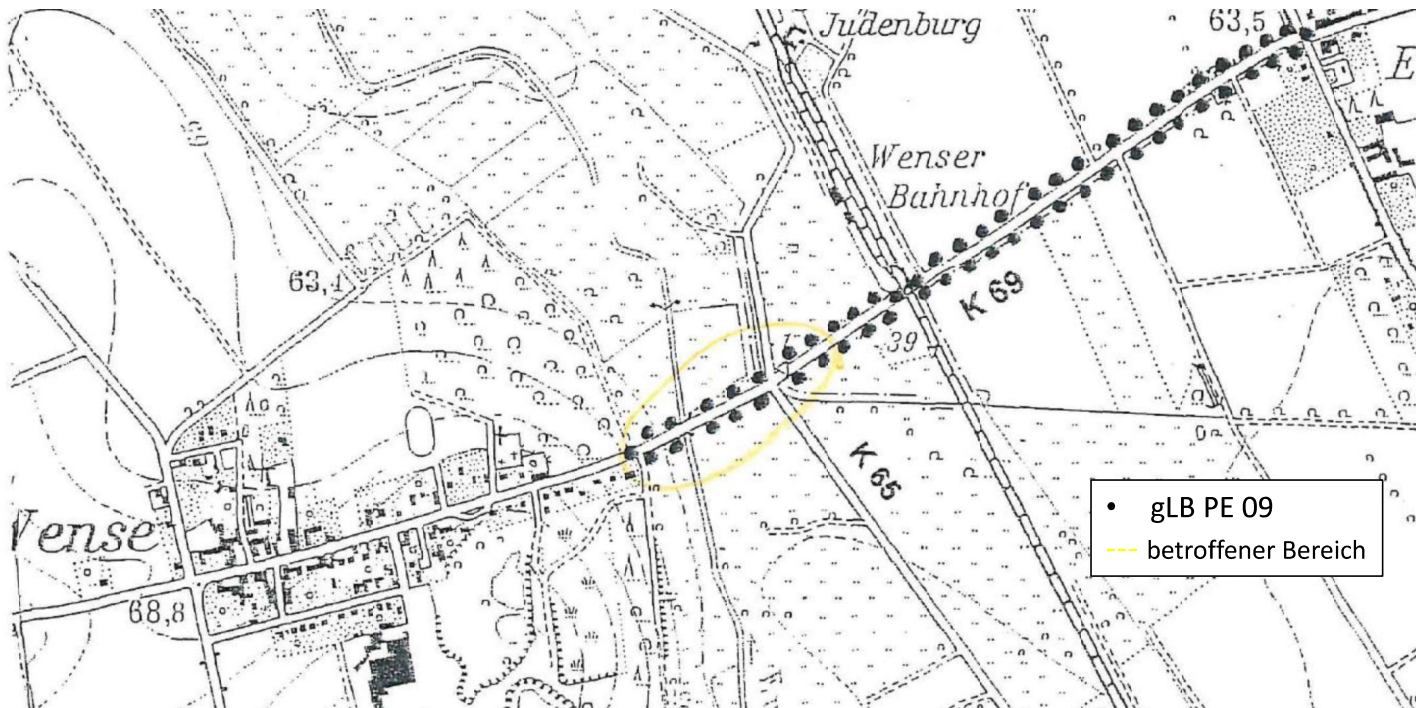
Die **Sanierung der Kreisstraße 69 bis zur B 214 mit Anlage eines straßenbegleitenden Radweges** auf der Südseite wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 15.08.2018 beraten (Vorlage 2018/300).

Das Ergebnis führt dazu, dass der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (gLB PE 09) angepasst werden muss, da **die deutliche Veränderung nicht über eine Befreiung** von den Verboten der Schutzgebietsverordnung abgewickelt werden kann.

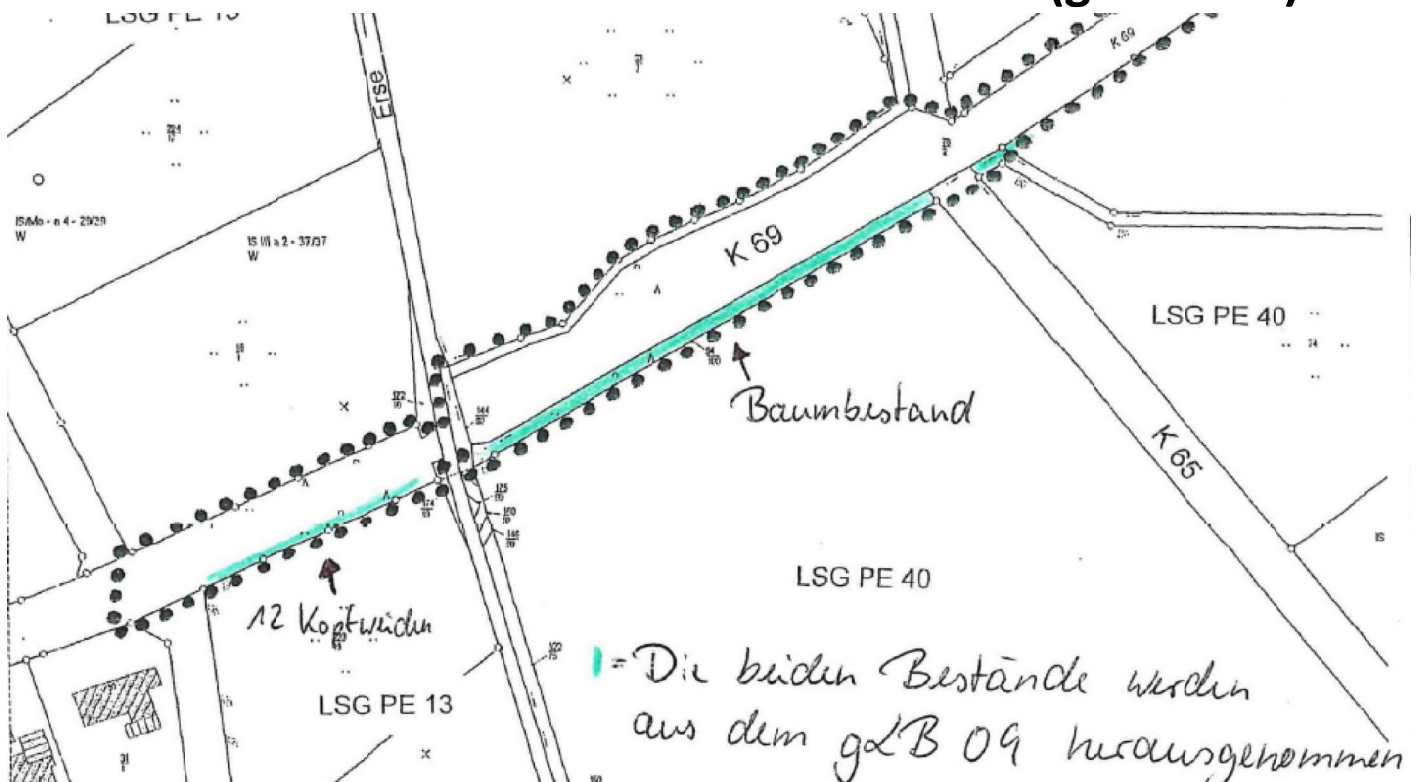
Zur Realisierung des Beschlusses ist die Gebietskulisse des gLB zu ändern. Die Verordnung sowie die Gebietskarten sind entsprechend anzupassen.



Geplante Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLb PE 09)

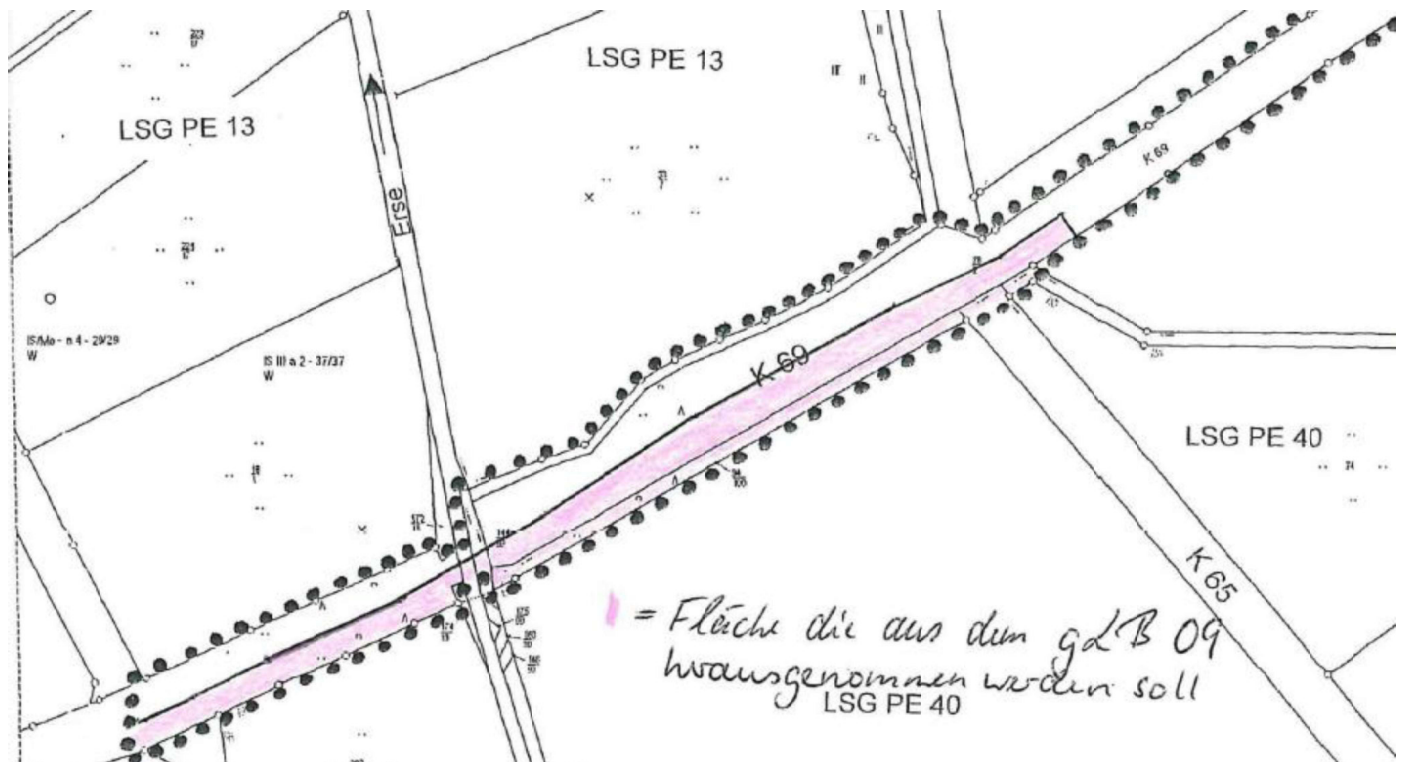


Geplante Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLb PE 09)





Geplante Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLB PE 09)



Änderung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wenser Allee" (gLB PE 09), weitere Schritte

Folgende weitere Schritte werden nun unternommen:

- **Information:** Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz (AUV) am 22.09.2020
- **Beteiligungsverfahren:** Vor einer Änderung der Verordnung des gLB PE 09 ist den Trägern öffentlicher Belange sowie den Gemeinden der Änderungsentwurf der Verordnung zur Stellungnahme zu zuleiten. Beteiligt werden auch land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen und die anerkannten Naturschutzvereinigungen.
- **Auslegung und Bekanntmachung:** Der Verordnungsentwurf für die Änderung wird für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wird mindestens 1 Woche vorher bekanntgegeben.
- **Prüfung durch die Naturschutzbehörde:** Die UNB prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.
- **Ausfertigung und Verkündung:** Die Änderungsverordnung nebst Karten ist auszufertigen.
- **Beschlussvorlage:** Beratung im AUV → im KA → im KT
- **Veröffentlichung** nach Unterzeichnung durch den Landrat